

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkstatt Ökodienst

Bedingungen für die Vermietung von Werkstatt, Halle, Hebebühne, Werkzeug, Stehgrube, Hallenkran, Stapler und Maschinen.

## §1 Vertragsgegenstand

- a. Der Vermieter stellt dem Mieter Räumlichkeiten, Hebebühne, Werkzeug, Stehgrube, Hallenkran, Stapler und Maschinen gegen Entgelt zur Verfügung.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## §2 Vertragsabschluß, Vertragsdauer und Preise

- a. Der Mietvertrag kommt zustande durch Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages durch den Mieter. Auf dem Mietvertrag wird der Mietumfang (m<sup>2</sup>, Hebebühne, Kran, Stapler, Stehgrube, benötigte Werkzeuge, etc.) festgelegt, ebenso der Zeitpunkt des Beginnes des Mietverhältnisses.
- b. Der Mietvertrag kann jederzeit vom Mieter um weitere Leistungen erweitert werden.
- c. Es gelten ausschließlich die Preise, die bei der Unterzeichnung des Mietvertrages schriftlich vereinbart werden
- d. Der Mietvertrag endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe aller angemieteten Mietgegenstände sowie Erteilung der Rechnung über den Mietzins und eventuell vereinbarte Zusatzleistungen, bzw. Materialien (z.B. Motoröl) und Ersatzteilen.
- e. Im Falle von Verstößen des Mieters gegen die Obliegenheiten zu §4 ist der Vermieter zur Abmahnung berechtigt, der Mieter zur unverzüglichen Beseitigung und Unterlassung des Pflichtenverstoßes. Für den Fall grober Pflichtverletzungen ist der Vermieter zur außerordentlichen und sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses berechtigt, dies unabhängig vom konkreten Stand mieterseitig veranlasster Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten.
- f. Der Rechnungsbetrag ist bei Rechnungserteilung sofort und in bar fällig.

## §3 Pflichten des Vermieters

- a. Der Vermieter stellt Werkzeuge, Materialien, Maschinen & Geräte gegen Entgelt zur Verfügung. Weiteres Werkzeug kann der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- b. Der Vermieter stellt sicher, dass die ausgegebenen Werkzeuge in einwandfreiem Zustand und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, ebenso den Prüfungen nach den behördlichen und gesetzlichen Vorgaben regelmäßig unterzogen werden.

## §4 Pflichten des Mieters

- a. Der Mieter hat mit den angemieteten Werkzeugen und Maschinen sorgfältig umzugehen.
- b. Es dürfen nur die vertraglich vereinbarte Fläche der Werkstatt, sowie die vereinbarten Maschinen, Geräte & Werkzeuge benutzt werden. Ein offener Zugang zu unversperrtem Werkzeug, unversperrten Maschinen & Geräten berechtigt NICHT zu deren Nutzung
- c. Im Falle einer schuldhaften Beschädigung überlassener Mietgegenstände oder sonstiger Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Bedienung, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.
- d. Der Mieter hat den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.
- e. Aushängenden Betriebsanweisungen sind unbedingt Folge zu leisten.
- f. Der jeweilige Arbeitsplatz ist sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu übergeben.

## §5 Haftungsausschlüsse

- a. Der Vermieter haftet nicht für die Arbeiten, die der Mieter an seinen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, Werkstücken und dgl. durchführt.
- b. Nimmt ein Mieter Umbauten an seinem Fahrzeug vor, die gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen, so kann der Vermieter hierfür nicht haftbar gemacht werden.
- c. Die Benutzung der Mietwerkstatt sowie sämtlichem Zubehör (Kran, Stapler, Hebebühne, Stehgrube, Werkzeug usw.) erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle von Unfällen, bedingt durch Verkehrssicherungspflichtverletzungen des Vermieters bleibt die Haftung des Vermieters beschränkt auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht im Falle von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters.

### §6 Zahlung

- a. Der Rechnungsbetrag für die Miete ist vor Verlassen der Werkstatt sofort in bar fällig.
- b. Der Vermieter ist berechtigt, bei Mietbeginn eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.

### §7 Erweitertes Pfandrecht

- a. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung aus dem Mietverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Mietverhältnisses in seine Räumlichkeiten gelangten Gegenständen zu.
- b. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Mietverhältnissen geltend gemacht werden. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftige Titel vorliegt und die Gegenstände im Eigentum des Mieters stehen.

### §8 Gerichtsstand

- a. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das Bezirksgericht Gmunden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.